

Satzung ONT-Motorsport e.V.

Fassung vom 15.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 18.02.2017 in Darmstadt gegründete Verein führt den Namen „ONT-Motorsport“.
- II. Er hat seinen Sitz in Darmstadt, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ (Im Folgenden „der Verein“ genannt)
- III. Er bildet als Verein eine Vereinigung von Motorsportlern/-innen und Motorsportfreunden/-innen.
- IV. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
 - a. Förderung des Sports laut §54 (AO), indem er seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Dies geschieht durch die Zurverfügungstellung der vereinseigenen Fahrzeuge, Planung der Veranstaltungsbesuche und Organisation der Teilnahme.
 - b. Durchführung von Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit als geeignet erscheinen.
 - c. Betätigung im Jugendsportbereich (bis heute insbesondere Scooter Dragrace, Scooter Rundstreckenrennen, Scootercross, Motorrad Trial und Motocross)
 - d. Veranstaltung von Renntrainings, Lernkursen zu Auf- und Umbau, sowie Wartung und Pflege von Rennfahrzeugen.
 - e. Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten und theoretischen Wissens zum Bau von Rennfahrzeugen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Die Aufnahme in den Motorsportverein muss schriftlich (formlos per E-Mail an info@ont-motorsport.de) beantragt werden. Eine Kommission (Mitgliederrat) von 5 Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet per Abstimmung über die Aufnahme. Hier ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit notwendig.
Der Mitgliederrat wird immer im Bedarfsfall neu gebildet. Seine Zusammensetzung wird stets dokumentiert.

- III. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.
- IV. Alle Mitglieder (außer juristische Personen) müssen im Jahr mindestens 5 Arbeitsstunden für den Verein leisten. Hierzu wird immer eine aktuelle „To Do Liste“ an alle Mitglieder gesendet. Die Arbeitsstunden sind von jedem Mitglied selbst zu dokumentieren und bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Wenn ein Mitglied keine Arbeitsstunden leisten möchte, kann dem Verein stattdessen pro nicht geleisteter Arbeitssunde 10€ spenden.
- V. Vollmitglieder sind zum Fahren der Vereinsfahrzeuge berechtigt. Juristische Personen können keine Vollmitglieder werden.
- VI. Fördermitglieder sind nicht zum Führen von Vereinsfahrzeugen berechtigt.
- VII. Eine Änderung der Mitgliedschaftsform ist einmal im Geschäftsjahr möglich.

§ 4 Beiträge

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch für Vollmitglieder mindestens 100€ und für Fördermitglieder mindestens 30€ jährlich betragen. Die Aufnahmegebühr muss mindestens 50€ betragen.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- III. Sollten Beiträge nicht fristgerecht bezahlt werden, behält sich der Verein vor, Mahngebühren und gegebenenfalls Strafzahlungen zu erheben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den 1. Vereinsvorsitzenden erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann von einer Kommission (Mitgliederrat) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail möglich) den fälligen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt,
 - b. ein Mitglied wiederholt gegen den Verhaltenskodex verstößt,
 - c. der Ausschluss im Interesse des Motorsportvereins notwendig erscheint.
- III. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich (formlos per E-Mail an info@ont-motorsport.de) Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entscheidet.
- IV. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 6 Leitung

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Mitgliederrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Bericht des Kassenwarts,
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen (Vorstand, Kassenwart, Mitgliederrat),
 - f. Kostenplanung für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (außer juristische Personen) eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- IV. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Fernmündlicher- oder Videozuschaltung (z.B. Skype oder Google Hangouts) ist möglich.
- V. Die Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Auflösung des Vereins.
- VI. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Als Handzeichen gilt das Erheben des mittleren Fingers der rechten Hand, sofern vorhanden. Andernfalls gilt auch ein konventionelles Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl anonym durchzuführen.
- VII. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- VIII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von Schriftführer/-in und 1. Vorstand unterzeichnet werden.
- IX. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf:
 - a. Anordnung des Vorstandes,
 - b. Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen.

§ 8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorstand
2. Vorstand

§ 9 Ämter im Verein

- I. 1. Vorstand
- II. 2. Vorstand
- III. Schriftführer/-in
- IV. Kassenwart/-in

- a. Zur Führung und Kontrolle der Finanzen wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenwart/-in gewählt.
- b. Er/Sie hat Zugang als einziger neben dem Vorstand Zugang zu den Konten und der Kasse des Vereins.
- c. Er/Sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Finanzen

- I. Alle Zahlungen werden durch den Kassenwart/ die Kassenwartin getätigt.
- II. Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten bei ihnen entstandenen Aufwendungen (z. B. Auslagen für Fahrtkosten, Büromaterial).
- III. Aufwendungen können gegen Einzelnachweis oder ggf. unter Anwendung der jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeträge, soweit solche amtlich festgelegt sind, geltend gemacht werden.
- IV. Anschaffungen und Aufwendungen über 10€ müssen im Vorfeld von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die die Auflösung der Finanzen und Sachwerte durchführen.

- III. Die Auflösung des Vereins oder bei dessen Aufhebung fällt das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Institution Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vermacht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt

